



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 27. November 1967 | Teil II Nr. III

Tag	Inhalt	Seite
20.10. 67	Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen — Schulordnung —	769

Verordnung über die Sicherung einer festen Ordnung an den allgemeinbildenden Schulen

— Schulordnung —

vom 20. Oktober 1967

Die Verwirklichung der Aufgaben, die im Gesetz vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBI. I S. 83) für die allgemeinbildenden Schulen in der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt sind, erfordert an allen Schulen eine feste Ordnung, die sich als Ergebnis einer planmäßigen und zielstrebigem Arbeit entwickelt und diese fördert.

Grundlegende Bedingungen für die Sicherung hoher Leistungen in der Schule sind die planmäßige und kontinuierliche Gestaltung der Bildungs- und Erziehungsarbeit und das einheitliche politische und pädagogische Handeln des Pädagogenkollektivs. Das setzt die Festlegung der Rechte, Pflichten und Befugnisse aller an der Bildung und Erziehung beteiligten Kräfte sowie deren umfassende Mitwirkung bei der Planung und Leitung der Bildungs- und Erziehungsarbeit voraus.

Die Zusammenarbeit der Lehrer, Erzieher und Leiter mit den Elternbeiräten und Elternaktiven, die ständige Festigung des Schülerkollektivs sowie die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit sind wichtige Grundlagen für die Sicherung von Ordnung, Stetigkeit und Planmäßigkeit in der Schule.

Deshalb wird folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Oberschule genannt — und für die erweiterte allgemeinbildende polytechnische Oberschule — nachstehend Erweiterte Oberschule genannt — sowie für die Sonder- und Spezialschulen.

I.

**Grundsätze für die Planung und Leitung
der Bildungs- und Erziehungsarbeit**

§ 2

(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit erfolgt auf der Grundlage der staatlichen Lehrpläne, der Stundentafel, der Lehrbücher und anderer staatlicher Do-

kumente. Alle Lehrer und Erzieher sind verpflichtet, durch die gewissenhafte Erfüllung der in diesen Dokumenten festgelegten Aufgaben die Voraussetzung zu schaffen, daß jeder Schüler das Ziel der Klasse und der Schule erreichen kann.

(2) Sofern von den allgemeingültigen Lehrplänen abweichende oder ergänzende Regelungen erforderlich sind, werden hierfür durch den Minister für Volksbildung entsprechende Weisungen erteilt. Die Durchführung von Schulversuchen ist nur mit Genehmigung des Ministers für Volksbildung statthaft.

(3) Der Unterricht darf nicht gestört werden. Niemand hat das Recht, während der Unterrichtszeit Versammlungen und Sitzungen jeglicher Art durchzuführen.

§ 3

(1) Die Schule wird durch den von der zuständigen Volksvertretung berufenen Direktor geleitet. Er ist vom zuständigen Schulrat in sein Amt einzuführen und der örtlichen Volksvertretung vorzustellen. Der Direktor ist verpflichtet, seine Leitungstätigkeit auf der Grundlage der Beschlüsse der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands und der gesetzlichen Bestimmungen der Deutschen Demokratischen Republik durchzuführen und die Lehrer und Erzieher umfassend in die Planung und Leitung der Schularbeit einzubeziehen.

(2) Die Mitwirkung der Lehrer und Erzieher an der Planung und Leitung der Schularbeit geschieht vor allem durch ihre Teilnahme an der Arbeit des Pädagogischen Rates und der Schulleitung, durch ihre Tätigkeit in den Fachzirkeln und in den gesellschaftlichen Organisationen an der Schule, besonders in der Gewerkschaft Unterricht und Erziehung.

(3) Die gesellschaftlichen Kräfte, die für die Bildung und Erziehung der Schüler Verantwortung tragen, sind in die Planung und Durchführung der Bildungs- und Erziehungsarbeit aktiv einzubeziehen. Ihre Initiative ist auf die Erhöhung des Bildungs- und Erziehungsniveaus zu lenken. Sie ist vor allem auf die Mitarbeit bei der staatsbürgerlichen Erziehung und auf die Förderung der außerunterrichtlichen Bildung und Erziehung zu konzentrieren.

(4) Besonders eng arbeiten die Pädagogen mit der Grundorganisation der Freien Deutschen Jugend und der Pionierfreundschaft der Pionierorganisation „Ernst Thälmann“ zusammen. Sie unterstützen und nutzen deren Möglichkeiten, die gesellschaftliche Aktivität der Kinder und Jugendlichen so zu entwickeln, daß sie zur Erziehung bewußter sozialistischer Staatsbürger,